

BVSK-RECHT AKTUELL – 2020 / KW 33

- **Leasingnehmer hat Anspruch gegen VW bei Leasingfahrzeug mit EA-189-Motor (Abgasproblematik)**

OLG Hamm, Urteil vom 10.12.2019, AZ: 13 U 86/18

Der Kläger schloss am 25.10.2013 mit der Beklagten zu 2 (Leasinggeber) einen „Vario-Finanzierungsvertrag“ (Leasingvertrag mit Kaufoption) für ein Fahrzeug mit einem vom „Dieselskandal“ betroffenen Motor. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Mietwagenkosten – Mietwagenklasse des verunfallten Fahrzeugs und Schätzung erforderlichen Schadenbeseitigungsaufwands**

AG Braunschweig, Urteil vom 04.03.2019, AZ: 113 C 2667/18

Die Klägerin mietete nach einem Verkehrsunfall einen Ersatzwagen an. Die beklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung, deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach feststand, kürzte vorgerichtlich die Mietwagenkosten. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Rückabgetretenes Sachverständigenhonorar ist zu ersetzen**

AG Döbeln, Urteil vom 17.07.2020, AZ: 4 C 919/19

Hintergrund

Im vom AG Döbeln entschiedenen Verfahren verlangt die klagende Geschädigte selbst das restliche Sachverständigenhonorar in Höhe von 60,31 € von der beklagten Haftpflichtversicherung des Schädigers ersetzt. Die Einstandspflicht der Beklagten ist dem Grunde nach unstrittig. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Wertminderung für 13 Jahre altes Fahrzeug**

AG Peine, Urteil vom 11.01.2019, AZ: 16 C 437/18

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz in Höhe von 200,00 € nach einem Verkehrsunfall, für den der beklagte Haftpflichtversicherer vollumfänglich haftet. Bei den vom Kläger geforderten 200,00 € handelt es sich um die merkantile Wertminderung für sein beim Unfall beschädigtes 13 Jahre altes Fahrzeug Typ BMW 525 D mit einer Laufleistung von 188.000 km. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Leasingnehmer hat Anspruch gegen VW bei Leasingfahrzeug mit EA-189-Motor (Abgasproblematik)**

OLG Hamm, Urteil vom 10.12.2019, AZ: 13 U 86/18

Hintergrund

Der Kläger schloss am 25.10.2013 mit der Beklagten zu 2 (Leasinggeber) einen „Vario-Finanzierungsvertrag“ (Leasingvertrag mit Kaufoption) für ein Fahrzeug mit einem vom „Dieselskandal“ betroffenen Motor.

Es wurde von einem Bruttokaufpreis von 66.050,00 € ausgegangen. Die monatliche Leasingrate betrug 414,13 €. Zusätzlich wurde eine Anzahlung von 9.907,50 € vereinbart. Dazu kamen Logistikdienstleistungen für 1.036,00 € und eine Gebühr von 1.981,50 € für den Fall der Nichtausübung der Kaufoption. Es wurde ein Mangelgewährleistungsausschluss vereinbart.

Sämtliche Ansprüche der Beklagten zu 2 gegen die Beklagte zu 1 (Hersteller des Motors) wurden an den Kläger abgetreten. Der Kläger beantragte daher Zahlung von 30.671,22 € (Leasingraten + Nebenkosten, s.o.) von der Beklagten zu 1.

Das LG Münster (AZ: 12 O 320/17) hat die Klage abgewiesen. Dies wurde unter anderem damit begründet, dass die Klage mangels Schutzzweckzusammenhang (§ 826 BGB) nicht begründet sei.

Der Kläger legte Berufung ein und hielt an seinem ursprünglichen Antrag fest.

Aussage

Die Berufung hat teilweise Erfolg. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zahlung von 17.412,61 € gegen die Beklagte zu 1 zu.

Der Kläger hat einen Schadenersatzanspruch gegen die Beklagte zu 1 gemäß §§ 826, 31 BGB, da die Beklagte zu 1 den in dem vom Kläger geleasteten Fahrzeug verbauten Motor vorsätzlich mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung in Verkehr gebracht und dabei billigend in Kauf genommen hat, dass der Kläger deshalb einen Leasingvertrag abgeschlossen hat, den er in Kenntnis der Abschaltvorrichtung und den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Typengenehmigung des Fahrzeugs so nicht abgeschlossen hätte. Dies war auch sittenwidrig (übersteigertes Profitstreben etc.).

Der Schaden besteht in dem Abschluss des Leasingvertrages (= Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung).

Das nach Vertragsschluss im Februar 2017 herausgegebene Softwareupdate lässt den Schaden nicht nachträglich entfallen, es dient nur zur Abwendung weiterer Nachteile. Auch eine Rückgabe des Leasingfahrzeugs lässt einen Schaden nicht entfallen.

Letztlich ist auch der Vorsatz – zumindest durch billigendes Inkaufnehmen – zu bejahen.

Weiterhin ist nicht nur der Käufer durch § 826 BGB geschützt, sondern auch ein Leasingnehmer. Die Software gefährdet immer den Endkunden, womit es obsolet ist, ob der Käufer oder der Leasingnehmer einen Vertrag abschließt.

Der Kläger kann daher die Kosten für die Leasingraten (17.393,46 €), die Anzahlung (9.907,50 €) und die Kosten für die Nichtausübung der Kaufoption (1.981,50 €) verlangen.

Kosten für Logistikdienstleistungen sind als „Sowieso-Kosten“ nicht erstattungsfähig, da diese auch angefallen wären, wenn ein Fahrzeug ohne Abschaltvorrichtung geleast worden wäre.

Wegen der Grundsätze der Vorteilsausgleichung sind allerdings die im Leasingvertrag angegebenen Vergütungen für Minderkilometer (1.321,00 €) sowie die gezogenen Gebrauchsvorteile (10.548,85 €) abzuziehen.

Praxis

Dieses Urteil bestätigt, dass auch dem Leasingnehmer – gleich einem Käufer – im Regelfall ein direkter Anspruch gegen den Hersteller eines vom „Dieselskandal“ betroffenen Fahrzeugs gemäß §§ 826, 31 BGB zusteht.

- **Mietwagenkosten – Mietwagenklasse des verunfallten Fahrzeugs und Schätzung erforderlichen Schadenbeseitigungsaufwands**

AG Braunschweig, Urteil vom 04.03.2019, AZ: 113 C 2667/18

Hintergrund

Die Klägerin mietete nach einem Verkehrsunfall einen Ersatzwagen an. Die beklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung, deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach feststand, kürzte vorgerichtlich die Mietwagenkosten.

Die Differenz in Höhe von 215,11 € machte die Klägerin vor dem AG Braunschweig geltend und gewann weitaus überwiegend.

Aussage

Das AG Braunschweig schätzte die erforderlichen Mietwagenkosten anhand des arithmetischen Mittels der sich aus dem Schwacke-Automietpreisspiegel und dem Fraunhofer-Marktpreisspiegel ergebenden Werte.

Zusätzlich berücksichtigte das AG Braunschweig hierbei Nebenkosten im Zusammenhang mit der Ausstattung des Mietwagens mit Winterreifen, der Zustellung- und Abholung des Mietwagens und der Vereinbarung einer weitergehenden Haftungsreduzierung (Selbstbeteiligung unterhalb 500,00 €).

Bezüglich der Winterreifen stellte das AG Braunschweig fest, dass der Mietzeitraum vom 11.12.2017 bis 16.12.2017 war. Aus diesem Grunde seien Winterreifen erforderlich gewesen. Nachdem die Schwacke-Liste aufgrund der Erhebungen bei zahlreichen Autovermietern Winterreifen als typischerweise gesondert zu vergütende Zusatzausstattung ausweise, ergebe sich, dass diese den Geschädigten gegenüber gesondert berechnet würden.

Der Geschädigte könne auch die Zustellung und Abholung des Mietwagens verlangen, und sei nicht verpflichtet, den Pkw selbst abzuholen. Aus dem Schwacke-Automietpreisspiegel ergebe sich auch, dass die Kosten einer Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von weniger als 500,00 € erstattungsfähig seien.

Zur Einordnung des verunfallten Fahrzeugs führte das AG Braunschweig aus:

„Die Klägerin ordnet den verunfallten Pkw BMW X3 in die Fahrzeugklasse 8 ein. Die Beklagte bestreitet dies und gibt hierfür an, dass ein BMW 3er lediglich in die Fahrzeugklasse 7 fällt. Ausweislich der ACRISS-Klassifikation handelt es sich bei einem BMW 3er um ein Fahrzeug der gehobenen Mittelklasse, wohingegen es sich bei einem BMW X3 um die Premiumklasse, also einer übergeordneten Klasse, handelt. Ein BMW 3er stellt ein grundlegend anderes Fahrzeugmodell dar, als ein BMW X3. Der Zuordnung zur (höheren) Fahrzeugklasse 8 stimmt das Gericht im vorliegenden Fall zu, § 287 ZPO.“

Praxis

Wie derzeit häufig schätzt das AG Braunschweig die erforderlichen Mietwagenkosten nach einem Unfall anhand eines Mittelwerts zwischen Schwacke und Fraunhofer. Diese Schätzmethode ist durchaus zu kritisieren.

Der Erfahrungssatz, dass „die Wahrheit immer in der Mitte liege“, trifft nicht durchwegs zu. Schwacke und Fraunhofer ermitteln gänzlich unterschiedlich und verwenden eine abweichende Methodik. Der aus einem willkürlich gewählten Mittelwert gebildete Betrag ist gerade nicht derjenige Betrag an Mietwagenkosten, welcher dem Geschädigten in seiner Region tatsächlich so zur Verfügung steht.

Dennoch muss mit dieser Schätzmethode gerechnet werden, was daran liegt, dass die Gerichte bei der Schadensschätzung gemäß § 287 Abs. 1 ZPO einen sehr weiten Ermessensspielraum haben.

Der Schwacke-Automietpreisspiegel erscheint praxisnäher und bildet unseres Erachtens die Mietwagentarife, wie sie dem Geschädigten in der jeweiligen Region zur Verfügung stehen, besser ab.

So ist es bezeichnend, dass das AG Braunschweig zur Ermittlung ortsüblicher Nebenkosten wiederum ausschließlich auf den Schwacke-Automietpreisspiegel zurückgreift. Nur dieser enthält zusätzliche Kosten für die Zustellung und Abholung, die Haftungsreduzierung wie auch die Winterbereifung. All dies sind typische Leistungen, die Autovermieter ihren Kunden gegenüber erbringen und die auch üblicherweise gesondert abgerechnet werden. Merkwürdigerweise finden sich hierzu im Fraunhofer-Marktpreisspiegel keinerlei Angaben bzw. es wird schlicht und einfach behauptet, diese Kosten seien schon im Grundtarif enthalten. Tatsächlich ist allerdings das Gegenteil der Fall.

Ansonsten bestätigt das Urteil, dass es bei der Ermittlung der erforderlichen Mietwagenkosten auf die Klasse des verunfallten Fahrzeugs ankommt. Im konkreten Fall verunfallte ein Fahrzeug der Oberklasse – die Ermittlung erforderlicher Mietwagenkosten erfolgte anhand der Fahrzeugklasse 8. Auch hier greifen Gerichte auf den Schwacke-Automietpreisspiegel zurück, welcher die zutreffendere Klassifizierung enthält.

- **Rückabgetretenes Sachverständigenhonorar ist zu ersetzen**
AG Döbeln, Urteil vom 17.07.2020, AZ: 4 C 919/19

Hintergrund

Im vom AG Döbeln entschiedenen Verfahren verlangt die klagende Geschädigte selbst das restliche Sachverständigenhonorar in Höhe von 60,31 € von der beklagten Haftpflichtversicherung des Schädigers ersetzt. Die Einstandspflicht der Beklagten ist dem Grunde nach unstrittig.

Aussage

Die Beklagte hat das restliche Sachverständigenhonorar zu zahlen. Bereits vorinstanzlich wurde durch die Beklagte ein Großteil der Sachverständigenkosten reguliert. In Höhe von 603,00 € wurde der Honoraranspruch des Sachverständigen befriedigt. Dem Honoraranspruch der Klägerin steht nicht entgegen, dass die Klägerin zunächst den Anspruch erfüllungshalber an den Sachverständigen abgetreten hat. Im Laufe des Verfahrens hat der Sachverständige dann den Anspruch an die Klägerin wieder rückabgetreten. Somit ist die Geschädigte nun selbst wieder Inhaberin der Forderung geworden.

„Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH bildet nicht der vom Sachverständigen in Rechnung gestellte Betrag als solcher, sondern allein der vom Geschädigten in Übereinstimmung mit der Rechnung tatsächlich erbrachte Aufwand einen Anhalt zur Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrages im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB (BGH, Urteil vom 29.10.2018, Az.: VI ZR 104/19). Im Falle einer Preisvereinbarung kann der Geschädigte Ersatz in Höhe der vereinbarten Preise nur verlangen, wenn diese für ihn bei seiner Plausibilitätskontrolle beim Abschluss der Vereinbarung nicht erkennbar deutlich überhöht waren (vgl. BGH NJW 2020, 1001).“

Mittels der vorgelegten Quittung konnte die Klägerin nachweisen, die Sachverständigenkosten bezahlt zu haben. Vorherige Einwände der Beklagten, sie hätte die Klägerin darauf aufmerksam gemacht, dass die Kosten überhöht seien, gehen hier ins Leere. Die Beklagte konnte nicht stichhaltig nachweisen, welche Position spezifisch überhöht sein sollte. Ein pauschaler Einwand gegen das Sachverständigenhonorar reicht hier nicht aus.

Durch die Begleichung der vom Sachverständigen ausgehändigten Rechnung geht von dieser Rechnung eine Indizwirkung aus. Diese beinhaltet die von der Geschädigten vorgenommene Plausibilitätskontrolle. Das Gericht darf in diesem Falle annehmen, dass zum Zeitpunkt der Begleichung der Rechnung für den Geschädigten keinerlei Überhöhung der Rechnung anzunehmen war. Insofern wird auch hier Rücksicht auf die individuelle Erkenntnismöglichkeit des Geschädigten genommen, der nach seinem subjektiven Empfinden das veranschlagte Honorar als nicht zu überhöht gesehen hatte.

Unter Berücksichtigung der Schadenshöhe sowie der Wertminderung rechnet der Sachverständige innerhalb der von ihm vorgelegten Honorartabelle ab. Auch die Nebenkostenpositionen sind nicht erkennbar überhöht. Der Anspruch ist gerechtfertigt.

Praxis

Wesentlicher Inhalt des vom AG Döbeln entschiedenen Verfahrens ist einmal mehr die Aktivlegitimation bzw. die Abtretungserklärung zwischen Sachverständigenbüro und Geschädigtem. Wie der BVSK bereits im Rundschreiben im letzten Jahr mitteilte, besteht immer die Möglichkeit – auch im laufenden Verfahren – den Honoraranspruch an den Geschädigten wieder rückabzutreten, sofern das Gericht eine Aktivlegitimation bemängeln würde. Sollte ein entsprechender Hinweis des Gerichts ergehen, ist es ratsam, den Anspruch rückabzutreten und den Geschädigten selbst den Anspruch einklagen zu lassen.

- **Wertminderung für 13 Jahre altes Fahrzeug**
AG Peine, Urteil vom 11.01.2019, AZ: 16 C 437/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz in Höhe von 200,00 € nach einem Verkehrsunfall, für den der beklagte Haftpflichtversicherer vollumfänglich haftet.

Bei den vom Kläger geforderten 200,00 € handelt es sich um die merkantile Wertminderung für sein beim Unfall beschädigtes 13 Jahre altes Fahrzeug Typ BMW 525 D mit einer Laufleistung von 188.000 km.

Aussage

Die Klage ist nach Ansicht des AG Peine begründet. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass bei älteren Fahrzeugen eine merkantile Wertminderung ausgeschlossen sein kann, dies gilt insbesondere bei Fahrzeugen, die über 15 Jahre alt sind und eine Laufleistung von mehr als 150.000 km aufweisen.

Im vom Kläger vorgerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten hat der Sachverständige bei der Besichtigung im Schadenbereich augenscheinlich keine erkennbaren Vorschäden am Fahrzeug feststellen können. Auch insgesamt waren keine Altschäden erkennbar. Das Fahrzeug wurde gepflegt beschrieben.

„Auch und gerade unter Berücksichtigung dieser Umstände hält das Gericht hier die oben genannte Grenze von 15 Jahren (Altersgrenze) für angemessen, und es gibt keinen Grund, diese aufgrund konkreter Umstände zu unterschreiten. Der Sachverständige hat im Zuge dieser Gesamtabwägung eine merkantile Wertminderung in Höhe von 200 € für angemessen erachtet. Dem vermag das Gericht auch zu folgen.“

Praxis

Auch für ältere Fahrzeuge kann der Ausgleich einer merkantilen Wertminderung angezeigt sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Fahrzeug trotz eines höheren Alters sehr gepflegt und ohne Vorschäden ist.